

(Aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg.)

Analyse einer Schußverletzung.

Von

W. Schwarzacher.

Mit 1 Textabbildung.

Im Zuge eines Strafverfahrens war die wichtige Frage zu entscheiden, ob eine nichttödliche Schußverletzung der rechten Schädelseite durch einen direkten Schuß oder durch ein abgepralltes Geschoß erzeugt worden sei. — Die Tatgeschichte dieses Falles soll zunächst in kurzen Worten dargestellt werden.

In einem kleinen Orte hatte der Karussellbesitzer G. seinen Wohnwagen nahe der Ortsstraße aufgestellt; mehrere dort ansässige Burschen belästigten am frühen Morgen die Insassen dieses Wagens dadurch, daß sie gegen die Fensterläden schlugen und sonstigen Unfug trieben. Der Besitzer des Wagens kam heraus und wollte die Ruhestörer fortweisen; diese gingen auch zunächst fort, kehrten aber wieder zurück, um ihr Treiben fortzusetzen. G. trat neuerlich aus dem Wagen auf die Straße, er hatte sich inzwischen mit einer Selbstladepistole bewaffnet. Die Burschen zogen sich schimpfend längs der Straße zurück, sie waren etwa 40 m weit von G. entfernt, als dieser einen Schuß abgab und einen von ihnen, einen gewissen K., an der rechten Kopfseite traf; die angegebene Entfernung von 40 m konnte durch unbeteiligte Zeugen ziemlich genau festgelegt werden. Der getroffene K. wurde nicht bewußtlos, er konnte, von seinen Kameraden gestützt, noch selbst weitergehen und wurde dann in einem Personenwagen, *sitzend*, in ein städtisches Krankenhaus verbracht. Bald nach der Verletzung wurde eine völlige Lähmung des linken Armes bemerkt, und als K. im Krankenhaus die Treppe hinaufgehen wollte, versagte auch die Tätigkeit der Beine. — Hier sei gleich eingefügt, daß die Behandlung des K. streng konservativ war. Die Verletzung der Weichteile kam zur Verheilung, und klinisch blieb zunächst eine Parese des linken Armes zurück, die sich in der folgenden Zeit ein wenig besserte. Irgendwelche andere neurologische Symptome waren nicht zu erheben.

G., der den Schuß abgegeben hatte, verantwortete sich dahin, daß er nur einen Schreckschuß hätte abgeben wollen und daß er schräg nach abwärts gegen den Boden gezielt habe; wenn K. getroffen worden ist, so könnte dies nach seiner Meinung nur so geschehen sein, daß das vom Boden oder vom Bordstein abprallende Geschoß ohne seine eigene Absicht den 40 m weit entfernt stehenden K. getroffen habe. Die angestellten Nachforschungen ließen aber keine Auftreff- bzw. Abprallstelle des Geschosses finden. Die wenigen Tatzeugen konnten nicht sicher angeben, ob G. mit vorgestrecktem oder schräg nach abwärts gerichtetem Arm den Schuß abgegeben habe; selbst darüber gingen die Zeugenaussagen auseinander, ob G. die Waffe mit der linken oder rechten Hand geführt habe. Die Meinungen der zunächst gehörten ärztlichen Sachverständigen stimmten nicht überein. Der eine war mehr geneigt, die Annahme zu machen, daß es sich um ein

abgepralltes Geschoß gehandelt habe, während der andere die Ansicht vertrat, daß ein direktes Getroffenwerden vorliege; ein erfahrener Sachverständiger für Schußwesen ließ zwar die Möglichkeit eines Prellschusses offen, neigte sich aber doch mehr der Annahme eines direkten Schusses zu.

Für eine nachträgliche Begutachtung lagen die Akten mit sehr sorgfältigen Erhebungen, der Hut des K. und die Waffe sowie gute Röntgenaufnahmen in zwei Ebenen und eine stereographische Röntgenaufnahme des Verletzten vor. Auf Grund dieser Unterlagen mußte der Versuch gemacht werden, die Schußrichtung und die Lage der Geschoßbahn festzulegen. Einen kleinen Hinweis vermag schon die Untersuchung des Hutes zu geben; es handelt sich um einen einfachen Filzhut, der an seiner rechten Seite, nahe dem oberen Rande des Hutbandes, eine fast kreisförmige Durchlochung aufweist, das darunterliegende Schweißleder ist sternförmig durchrisen. Der Filz des Hutes und das Schweißleder sind durch eine Papiereinlage, die schmäler als das Schweißleder ist und durch den Schuß nicht beschädigt wurde, ein wenig auseinandergehalten; auch dann, wenn der Hut in gewöhnlicher Weise getragen wird, legt sich der obere Rand des Schutzleders nicht ganz dicht an den Hut an, sondern steht ein wenig ab. Man kann unschwer erkennen, daß der Mittelpunkt des Loches im Filz des Hutes nicht genau über dem Mittelpunkt der Zerreißung des Schweißleders liegt; es ist vielmehr wahrzunehmen, daß die Öffnung im Leder etwa um 2 mm weiter nach vorne liegt als das Loch im Hute selbst. Der Höhe nach — bezogen auf den Rand des Hutes — liegen beide Durchreißungen gleich hoch. Aus diesem Befunde kann mit aller Vorsicht und Einschränkung der Schluß gezogen werden, daß das Geschoß nicht genau von der Seite her, sondern vermutlich von schräg rückwärts gegen die Kopfbedeckung gekommen sein mag.

Die Waffe, die Verwendung gefunden hat, war eine Walther-Selbstladepistole mit einem Kaliber von 7,65 mm. Das Projektil war ein Mantelgeschoß mit gerundeter sog. ogivaler Spitze. Einen weiteren Anhaltspunkt zur Festlegung der Schußbahn bildeten die Lage und Form der Knochenverletzung im rechten Seitenwandbein. Um diese Verhältnisse unmittelbar anschaulich zu gestalten, wurde ein skeletierter Schädel gesucht, der sich nach eingehenden kritischen Vergleichsmessungen mit den vorliegenden Röntgenbildern als formgleich mit dem Schädel des K. erwies. Auf diesen Schädel wurden nun möglichst genau Form und Lage der Lochwunde übertragen und außerdem mit Hilfe der Krönleinschen Linien die Projektionsfelder des Bewegungszentrums für den Arm und das Bein eingezeichnet (s. Abb.). Bei der Knochenverletzung handelt es sich um eine annähernd horizontal liegende ovale Lücke von 24 mm Länge und knapp 9 mm Breite, die fast genau senkrecht über dem Gehörgang nahe dem Scheitelbeinhöcker

liegt. Es ist weiter zu erkennen, daß der vordere Rand dieser Knochenlücke gerade den unteren Teil des Projektionsfeldes für das Bewegungszentrum des linken Armes trifft. Sehr aufschlußreich war die eingehende Betrachtung und Ausmessung der stereoskopischen Röntgenaufnahme, die deutlich zeigte, daß der hintere Rand der Lochwunde von außen nach innen abgeschrägt war und daß der vordere Rand der Knochenlücke dachartig überhängend gegen die Lichtung vorsprang. Die Knochenwunde zeigte also ein Verhalten, das ihrer Entstehung nach nur so zu erklären ist, daß ein regelrecht fliegendes Mantelgeschoß unter einem ziemlich spitzen Winkel von rückwärts kommend das rechte Scheitelbein durchschlagen hat. Es ist ja zur Genüge bekannt, daß

unter den genannten Bedingungen eine ovale Lochwunde zu erwarten ist, deren rückwärtiger Rand — im Sinne der Flugrichtung des unter einem spitzen Winkel auftreffenden Geschosses verstanden — nach außen und der vordere Rand nach innen abgesplittert ist. Für den vorliegenden Fall war es noch wichtig, die Frage zu untersuchen, ob bei der angenommenen Richtung des auftreffenden Geschosses eine Verletzung des Bewegungszentrums für den linken

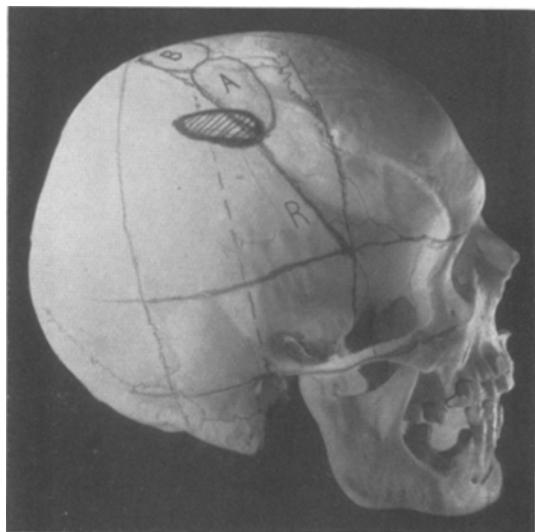


Abb. 1.

Arm zu erwarten war. Eine unbefangene Betrachtung der Konstruktion an dem Modellschädel läßt wohl die Frage dahin beantworten, daß das Geschoß nach dem Durchtritte durch den Knochen zwangsläufig das in Rede stehende Gebiet der Hirnrinde treffen mußte. Zunächst ist — mit einer gewissen Absicht — noch nicht berichtet worden, wo sich das Geschoß im Schädel gefunden hat. Bei der ersten, bald nach dem Spitalseintritt gemachten Aufnahme lag das Geschoß nahe der Basis des rechten Stirnlappens, und zwar etwa 6 cm weiter nach vorne und etwa 4 cm tiefer als die Lochwunde im Scheitelbein; das Geschoß erschien im Schattenbild nur ganz wenig deformiert, die Stereoaufnahme zeigt, daß die Geschoßspitze ein wenig nach außen gewendet ist. Wichtig erscheint der Umstand, daß das Geschoß bei zwei zeitlich auseinander

liegenden Aufnahmen um ein geringes seine Stellung verändert hatte, und zwar in dem Sinne, daß es etwas tiefer getreten ist und sich dabei die Spitze stärker nach außen gewendet hat.

Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Lage des Projektils, so wie sie erstmalig röntgenologisch festgestellt wurde, im Widerspruch mit den Schlußfolgerungen, die sich bezüglich der Schußrichtung aus der Knochenwunde ergeben, zu stehen scheint; dieser Widerspruch läßt sich aber leicht durch die begründete Annahme erklären, die dahin geht, daß das Geschoß bald oder gleich nach der Verletzung nicht in halber Höhe des vorderen Schädelraumes im Stirnhirn nahe dem Stirnbein steckengeblieben ist, sondern sich gegen den Boden der vorderen Schädelgrube gesenkt hat, wenn man nicht annehmen wollte, daß ein Rückprall nach dem Auftreffen am Stirnbein von innen her erfolgt sei. Ob die Schädigungen des Transportes nach der Verletzung (Fahrt in einem Personenkraftwagen in sitzender Stellung!) eine solche Senkung begünstigt haben mögen, soll dahingestellt bleiben.

Zusammenfassend ergibt sich also aus dem bisher Gesagten, daß das Geschoß offenbar annähernd horizontal herankommend, unter einem spitzen Winkel von rückwärts her den Hut und das rechte Scheitelbein des K. durchschlagen hat. Dabei ist stillschweigend vorausgesetzt, daß sich K. im Augenblicke des Getroffenwerdens in aufrechter Stellung befunden hat. Diese Voraussetzung trifft wohl zu, da alle Zeugen übereinstimmend die Angabe machen, daß K., als er mit seinen Kameraden die Straße entlang *ging*, den Schuß erhalten habe; wollte man jetzt noch die ferner liegende Annahme aufrechterhalten, daß K. etwa von einem schräg von unten nach oben fliegenden abgeprallten Geschoß getroffen worden sei, so würde diese Annahme eine ganz ungewöhnliche Kopfhaltung bedingen, die während des Gehens kaum eingenommen werden könnte. Im übrigen ist gegen die Annahme eines Prellschusses noch ins Feld zu führen, daß abprallende Geschosse meist stärker deformiert sind und fast immer unregelmäßige Bewegungen (Pendelungen) ausführen, so daß es schon aus diesem Grunde höchst unwahrscheinlich, ja fast ausgeschlossen erscheint, daß die geschilderte, in ihrer Form typische Knochenverletzung von einem solchen abgeprallten Geschoß erzeugt worden sei. Unter Erwägung aller Umstände mußte man zu dem Schlusse gedrängt werden, daß die Verantwortung des G., er habe gegen den Boden geschossen, nicht zutreffend sein könne. Es besteht vielmehr mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die begründete Annahme zu Recht, daß K. durch einen direkten Schuß des G. getroffen worden ist.
